

REGULATORY WATCH

N°1_04/18

Regelenergievermarktung:

Weitreichende Veränderungen

_Seite 3

Neue Datenschutzgrundverordnung:

Rechte der Betroffenen gestärkt

_Seite 5

EuGH-Urteil zur verringerten EEG-Umlage:

Was ist zu erwarten?

_Seite 6



Inhalt

- 3 _ Weitreichende Änderungen in der Regelenergievermarktung
- 4 _ Ausschreibungen der Erneuerbaren Energien
- 5 _ Die neue Datenschutzgrundverordnung
- 6 _ Urteil des EuGH zur verringerten EEG Umlage (EEG 2012) erwartet
- 7 _ Windenergie

WEITREICHENDE ÄNDERUNGEN IN DER REGEL-ENERGIEVERMARKTUNG

Die Auswirkungen

Die Auswirkung der Energiewende zeigt sich in den zahlreichen Änderungen in der Vermarktung von Sekundär- (SRL) und Minutenreserveleistung (MRL). Seit Beginn des Jahres gilt der Beschluss der BNetzA für Aggregatoren. Dabei werden Prozesse und Abrechnungsmodalitäten zwischen einem Regelenenergievermarkter und dem Bilanzkreisverantwortlichen für die Vermarktung von Verbrauchern festgelegt. Die Bilanzkreisverantwortung bleibt beim Letztverbraucher, der damit für alle Abweichungen des Fahrplans durch die Regelenenergieabrufe haftet. Trotz der Standardisierung der Prozesse bleibt es für den Kunden weiterhin am einfachsten, die Vermarktung mit dem Versorger (Bilanzkreisverantwortlichen) durchzuführen, da dadurch die Prozessschritte und Risiken für den Kunden entfallen. Für die Regelenenergiekunden der Enovos hat der Beschluss somit keine Auswirkungen. Die BNetzA konsultierte den Vorschlag, den Zuschlag der Gebote durch einen gemischten Preis aus Arbeits- und Leistungspreis zu erteilen.

Ab dem 12.07.2018 ändern sich die Ausschreibebedingungen für SRL und MRL. Die SRL wird wie bereits die MRL in sechs 4h-Produktzeitscheiben pro Tag eingeteilt. Beide Ausschreibungen werden, statt wöchentlich bzw. arbeitstäglich, zukünftig kalendertäglich ausgeschrieben. Die deutliche Verkürzung des Ausschreibungszyklus ermöglicht zukünftig

die Integration der EE-Anlagen in den Regelleistungsmarkt. Zudem ebnet die Ausschreibung den Weg für ein adaptives (kurzfristiges) Bemessungsverfahren zur Festlegung der ausgeschriebenen Regelleistung. Aktuell werden die ausgeschriebenen Mengen noch quartalsweise angepasst. Die Änderungen der Produktzeitscheiben in der SRL betreffen auch die Kunden von Enovos.

Ab 1. Oktober wird es in Deutschland und Österreich zwei Strompreiszonen geben mit einer Grenzkapazität von 4,9GW. Für diesen Zeitpunkt wird eine grenzüberschreitende SRL Auktion mit 280MW konsultiert. Die Ausschreibungen gleichen den oben genannten Änderungen und werden als Pilotprojekt der fünf beteiligten Übertragungsnetzbetreiber für zukünftige grenzüberschreitende Auktionen gesehen.

„Die erneuerbaren Energien sollen verstärkt am Regelenenergiemarkt teilnehmen können“, – Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur, BNetzA Pressemitteilung 28.06.2017

Quelle: Beschluss BNetzA BK6_17_046 (14.09.2017); BK6-15-158 (13.06.2016); BK6-15-159 (13.06.2016); BK6-18-019/BK6-18-020 (2.2.2018); Vorschlag zur Konsultation gemeinsame Beschaffung SRL ATDE (12.03.2018);

AUSSCHREIBUNGEN DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Erste Ergebnisse

Ausschreibungen im Rahmen des EEG 2017 führen zu einer deutlichen Reduktion der Einspeisevergütungen für PV-Freiflächenanlagen und Windenergie an Land. So ist der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert

bei PV-Anlagen von 6,58 ct/kWh im Februar 2017 über 5,66 ct/kWh im Juni 2017, über 4,91 ct/kWh im Oktober 2017 auf 4,33 ct/kWh im Februar 2018 gesunken. Der niedrigste bezuschlagte Wert im Februar 2018 lag bei 3,86 ct/kWh!

„Die Ergebnisse zeigen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Erneuerbaren Energien weiter steigt.“ – Stefan Kapferer, Chef des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), BDEW Pressebericht 16.08.2017

In allen Ausschreibungsrunden waren 200 MWp ausgeschrieben worden.

Bei den drei Ausschreibungen für Windenergie an Land im Jahr 2017 war der Preisverfall noch etwas größer. Betrag der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert im Mai 2017 noch 5,71 ct/kWh, so waren es im August 2017 4,28 ct/kWh und im November 2017 nur noch 3,82 ct/kWh mit dem niedrigsten Zuschlagswert von 2,20 ct/kWh. Die starke Absenkung der Einspeisevergütung bei Wind an Land ist vor allem auf eine Ausnahmeregelung für sogenannte Bürgerenergiegesellschaften zurückzuführen, welche ohne eine vorliegende Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung der Windenergieanlage an den Ausschreibungen teilnehmen dürfen und zusätzlich eine längere Frist zur Realisierung in Anspruch nehmen können. Diese Sonderregelungen wurden durch eine Gesetzänderung jedoch aufgrund der Ergebnisse der Ausschreibungsrunden 2017 und über 90% Zuschläge für Bürgerenergiegesellschaften für das Jahr 2018 ausgesetzt. Im Februar 2018 haben sich die Zuschläge aufgrund dieser Änderungen wieder leicht erhöht und liegen

durchschnittlich, mengengewichtet bei 4,73 ct/kWh. Im August und November 2017 wurden je 1.000 MW ausgeschrieben, im Mai 2017 800 MW und im Februar 2018 700 MW.

Am 12.04.2018 hat die Bundesnetzagentur die Zuschläge für die erste gemeinsame Ausschreibungsrunde für Wind- und Solarkraftanlagen vom 1. April veröffentlicht. Der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert beträgt 4,67 ct/kWh, der niedrigste Wert 3,96 ct/kWh und der höchste Gebotswert mit Zuschlag 5,76 ct/kWh. Insgesamt wurden in dieser Ausschreibungsrunde 32 Zuschläge mit einem Umfang von 210 MW erteilt. Eine weitere Besonderheit im Ergebnis ist, dass ausschließlich Gebote für PV-Anlagen einen Zuschlag erhalten haben. Ein Windprojekt wurde aufgrund der Verteilnetzausbaukomponente mit einem Malus versehen und fällt somit in der Gebotsreihenfolge aus dem Bereich der Zuschläge heraus.

In 2018 wird es neben den technologie-spezifischen Ausschreibungen eine weitere gemeinsame Ausschreibung von PV und Wind geben (1. November 2018).

In der Ausschreibung für Biomasse wurden alle gültigen Gebote mit einem mengengewichteten Gebotspreis von 14,20 ct/kWh zugeschlagt. Das Ausschreibungsvolumen von 122 MW wurde mit einem Angebot von 41 MW bei weitem nicht erreicht.

Quelle: Homepage BNetzA „Ausschreibungen für EE- und KWK-Anlagen“ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Ausschreibungen_node.html

Quelle: Homepage BNetzA „Pressemitteilungen“ https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20180412_GEMA18_1.html

DIE NEUE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Ein Überblick

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union gilt ab dem 25.05.2018 auch in Deutschland. Zwar ist die DSGVO bereits am 25. Mai 2016 in Kraft getreten, allerdings wird diese nach einer zweijährigen Übergangsfrist erst zum 25. Mai 2018 wirksam.

Das bisherige (alte) Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die ursprüngliche EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) erfahren nun durch die DSGVO eine Aktualisierung. Die DSGVO entfaltet als EU-Verordnung grds. unmittelbare rechtliche Bindungswirkung für sämtliche Mitgliedstaaten. Unter Ausnutzung der in der DSGVO enthaltenen Öffnungsklauseln wird diese aber zum Teil durch Verabschiedung von Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (DSAnpUG) modifiziert und konkretisiert und durch die EU-e-Privacy-Verordnung ergänzt. Die DSGVO regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten natürlicher Personen. Die personenbezogenen Daten von juristischen Personen unterliegen dem sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung dagegen nicht. Die Verordnung findet auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen der Verantwortliche/Auftragsverarbeiter seine Niederlassung in der EU hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Datenverarbeitung selbst außerhalb oder innerhalb der EU stattfindet.

Durch die DSGVO werden die Rechte der Betroffenen spürbar gestärkt. Die Verordnung enthält eine Vielzahl neuer Bestimmungen und Verpflichtungen für die Verantwortlichen der Datenverarbeitung. So sollen neue Informations- und Auskunftsrechte, Bereitstellungs-, Übermittlungs- und Löschfristen für Transparenz und Selbstbestimmung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten. Datenschutzverstöße werden darüber hinaus künftig wesentlich stärker sanktioniert, da den Aufsichtsbehörden umfassende Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse zur Verfügung stehen. Verstöße können mit Bußgeldern bis zu 20 Mio. EUR oder in Höhe von 4% des gesamten, weltweit erzielten Jahresumsatzes verfolgt werden. Das Unternehmen allein ist hierbei nicht der Adressat, sondern es wird vielmehr eine eigene Verantwortlichkeit der Geschäftsführung für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Unternehmensprozesse begründet.

Quelle: <https://www.maslaton.de/news/Die-10-wichtigsten-Fragen-zur-Datenschutz-Grundverordnung--n576>

Die neuen Vorgaben der DSGVO sind verpflichtend und müssen bis zum 25. Mai 2018 in den Geschäftsprozessen deutscher Unternehmen integriert werden. So bleiben nur noch wenige Wochen Zeit, um die Umsetzung abzuschließen und so die hohen Strafen und Sanktionen zu vermeiden.

URTEIL DES EUGH ZUR VERRINGERTEN EEG-UMLAGE (EEG 2012) ERWARTET

Ein Ausblick

In den nächsten Wochen wird ein Urteil des EuGH zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verringerten EEG-Umlage für stromkostenintensive

Unternehmen erwartet, im Hinblick auf die Einstufung dieser Privilegierung aus dem EEG 2012 als unzulässige Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilferechts.

Mit Beschluss vom 25.11.2014 (EU 2015/1585) hatte die Europäische Kommission bereits

die Begrenzung der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen nach dem EEG 2012 teilweise als unzulässige Beihilfe im Sinne des EU-Rechts eingestuft und die Bundesregierung angewiesen, in Form der verringerten EEG-Umlage gewährte Beihilfen von den betroffenen Unternehmen zurückzufordern. In der Folge hatten die deutschen Behörden entsprechende Teilrücknahmebescheide erlassen. Mehrere deutsche Unternehmen versuchten, sich gegen diese Maßnahme zu wehren und hatten die ihnen zugestellten Bescheide zunächst vor einem nationalen

Verwaltungsgericht angefochten. Im weiteren Verfahrensverlauf legte das VG Frankfurt die Sache dem EuGH zur Entscheidung vor, zur Klärung der Frage, ob der o.g. Beschluss der Europäischen Kommission rechtmäßig sei.

Maßgeblich ist insoweit insbesondere, ob die Privilegierung als Beihilfe einzustufen ist und ob diese Beihilfe ggf. als vereinbar oder unvereinbar mit Europäischem Recht einzustufen ist. Aus Sicht der Europäischen Kommission stellte die Verringerung der EEG-Umlage für die entsprechenden Unternehmen einen selektiven Vorteil gegenüber der allgemeinen Regelung dar, der dem Staat zuzurechnen sei und eine Übertragung staatlicher Mittel zu Gunsten der privilegierten Unternehmen darstelle.

Quellen:

Beschluss EU Kommission vom 25.11.2014, Aktenzeichen C(2014) 8786
<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/schlussantraege-eugh-c135-16-beihilfe-eu-klagen-eeeg-umlage-unzulaessig/>
<https://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psm?nid=jnachr-JUNA180200519&cmsuri=%2F-juris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>
<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/eugh-eeeg-umlage-101.html>

Sollte der EuGH den Beschluss der Europäischen Kommission aufrechterhalten, hätte dies zur Folge, dass auf die privilegierten Unternehmen Nachzahlungen hinsichtlich der aufgrund der ursprünglichen Privilegierung verringerten EEG-Umlage zukommen können.

WINDENERGIE

EINFÜHRUNG DER NEUEN LAI-HINWEISE IN DEN BUNDESLÄNDERN

In der Zeit vom 15. bis 17. November 2017 wurden von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) zum Thema Schallprognoseverfahren im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieanlagen die überarbeiteten LAI-Hinweise vor der Umweltministerkonferenz und der Amtschefkonferenz vorgestellt.

Kernpunkt der nun veröffentlichten LAI-Hinweise ist insbesondere das sog. Interimsverfahren zur Schallausbreitungsberechnung. Bisher wurde diese Berechnung gem. Nr. A 2 der TA Lärm bundeseinheitlich nach dem sog. alternativen Verfahren der DIN ISO 9613-2 durchgeführt, welches sich auf die Berechnung des Schalls in Bodennähe bezieht. Die in den aktuellen LAI-Hinweisen dargestellten Berechnungsmethoden beschäftigen sich nun jedoch zusätzlich mit der Schallausbreitung der höheren Quellen und verzichten größtenteils auf die Berücksichtigung der Bodendämpfung.

Die überarbeiteten LAI-Hinweise führen zu Unsicherheiten für Anlagenplaner und -betreiber von Windenergieanlagen. Fraglich ist insofern nämlich, ob das Interimsverfahren nun als aktueller Stand der Technik anzusehen und bei der Durchführung der Schallprognose anzuwenden ist, oder ob weiterhin das von der TA Lärm vorgegebene Prognoseverfahren für Schallimmissionen (DIN ISO 9613-2) als maßgeblich zu erachten ist.

Bisher gibt es hierzu noch keine eindeutige Rechtsprechung. Lediglich das VG Düsseldorf spricht sich für eine Anwendung der LAI-Hinweise – sogar auf bereits genehmigte Bestandsanlagen – aus. Für die Bundesländer stellen die LAI-Hinweise rechtlich jedoch nur eine unverbindliche verwaltungsrechtliche Empfehlung dar, die noch weiterer Umsetzungsmaßnahmen bedarf.

Für Anlagenplaner und -betreiber haben diese Empfehlungen in laufenden Genehmigungsverfahren zur Folge, dass die Behörden die Anwendung der in den LAI-Hinweisen dargestellten neuen Prognoseverfahren verlangen können. Allerdings setzt dies voraus, dass im betroffenen Bundesland tatsächlich bereits ein entsprechender Anwendungserlass vorliegt. Auch diesbezüglich steht jedoch noch nicht fest, ob die Rechtsprechung ein solches Vorgehen für rechtmäßig erklären wird.

Die in den aktuellen LAI-Hinweisen dargestellten Berechnungsmethoden beschäftigen sich zusätzlich mit der Schallausbreitung der höheren Quellen und verzichten größtenteils auf die Berücksichtigung der Bodendämpfung.

Quellen:
Informationspapier Bundesverband für Windenergie zu LAI Hinweisen, Februar 2018
<https://www.maslaton.de/news/Einfuehrung-der-neuen-LAI-Hinweise-in-den-Bundeslaendern--n584>



Energie für heute.
Mit Verantwortung für morgen.

KONTAKT

Enovos Deutschland SE

Am Halberg 3
66121 Saarbrücken

Postanschrift:
Postfach 102663
66026 Saarbrücken
T +49 (0) 681 - 8105-00
F +49 (0) 681 - 8105-232
sb@enovos.eu

enovos.de

Diese Aufstellung dient ausschließlich zu Informationszwecken. Alle darin enthaltenen Informationen und Daten stammen aus Quellen, welche der Autor zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments für zuverlässig hält. Trotzdem kann keine Gewähr für deren Richtigkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Angemessenheit übernommen werden. Der Autor haftet nicht für Schäden materieller, ideeller oder sonstiger Art, die durch die Verwendung oder die Unterlassung der Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Daten und Informationen, sowie durch Rückschlüsse auf deren Grundlage verursacht werden bzw. werden könnten.